

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 2008
in der Rechtssache C-267/06 betreffend Ausfuhrerstattungen für lebende
Rinder; Einhaltung der Tierschutzvorschriften beim Transport im Fährverkehr;
Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 17. Juli 2008 in der Rechtssache C-207/06, Schwaninger, hat der EuGH (Dritte Kammer) auf Vorlage des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 615/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport und der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport ausgelegt.¹

Der EuGH hat für Recht erkannt, dass „die Transportdauer beim Transport auf dem Seeweg zwischen einem geografischen Punkt der Europäischen Gemeinschaft und einem in einem Drittland gelegenen geografischen Punkt mit Fahrzeugen, die ohne Entladen der Tiere auf die Schiffe verladen werden, nicht berücksichtigt werden muss, wenn die Tiere gemäß den Anforderungen [der Richtlinie], mit Ausnahme der Transportdauer- und der Ruhezeitanforderungen, transportiert werden. Ist das der Fall, kann [...] unmittelbar nach dem Entladen der Fahrzeuge im Bestimmungshafen des Drittlands ein weiterer Straßentransportzeitraum beginnen.“

¹ Das Urteil kann unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden. Hervorhebungen in Zitaten jeweils hinzugefügt.

Zur Bedeutung des Transportplanes für den Nachweis der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen hat der EuGH für Recht erkannt: „Ein Transportplan [mit einer Vorabeintragung], wonach die Tiere während des Transports auf dem Seeweg „abends, morgens, mittags, abends, morgens“ gefüttert und getränkt werden, kann den Anforderungen der Richtlinie 91/628 [...] genügen, sofern feststeht, dass diese Vorgänge tatsächlich stattgefunden haben. Ist die zuständige Behörde angesichts der gesamten vom Ausführender vorgelegten Unterlagen der Meinung, dass die Anforderungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden, hat sie zu beurteilen, ob sich der Verstoß auf das Wohlbefinden der Tiere ausgewirkt hat, ob dieser Verstoß gegebenenfalls geheilt werden kann und ob er zum Verlust, zur Kürzung oder zur Aufrechterhaltung der Ausfuhrerstattung führen muss.“

2. Rechtslage und Ausgangsverfahren

Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 615/98² setzt für die Zahlung der Ausfuhrerstattungen für die Ausfuhr lebender Rinder u.a. voraus, dass während des Transports der Tiere bis zu ihrer ersten Entladung im Bestimmungsdrittland die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG³ eingehalten werden. Die Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport regelt in ihrem Kapitel VII des Anhangs (Abschnitt 48) die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Fahrt- und Ruhezeiten.

Der Ausgangsfall betraf einen Transport von lebenden Rindern im Jahr 2002. Die Tiere wurden auf der Straße von Österreich nach Italien transportiert und im Hafen von Triest entladen. Nach einer Ruhezeit von 24 Stunden wurden die Rinder neuerlich auf das Fahrzeug geladen, das danach auf eine Roll-on-roll-off-Fähre verladen wurde. Der Fährtransport von Triest nach Durres (Albanien) dauerte 41 Stunden und 30 Minuten. Schließlich wurden die Tiere auf der Straße im selben Fahrzeug ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort Lushnja (Albanien) transportiert, den sie am selben Tag er-

² Diese Verordnung ist mittlerweile durch die Verordnung (EG) Nr. 639/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen, ABl. Nr. L 93 vom 10.4.2003, S. 10, ersetzt worden.

³ Diese Richtlinie ist mittlerweile durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, ABl. Nr. L 3 vom 5.1.2005, S. 1, ersetzt worden.

reichten und an dem sie schließlich nach einer Reise von insgesamt 46 Stunden entladen wurden (Randnr. 14).

Das Zollamt lehnte den Antrag auf Ausfuhrerstattung im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass im vorgelegten Transportplan von der mit dem Transport beauftragten Person keine Eintragungen über das Tränken und Füttern der Tiere während des Fährtransports gemacht worden waren, und ging davon aus, dass die Tiere über einen Zeitraum von 46 Stunden weder gefüttert noch getränkt worden waren. Eine nachträglich vorgelegte eidesstattliche Erklärung des Fahrers, in der die im Transportplan fehlenden Zeiten über die Fütterung und Tränkung während des Fährtransports enthalten sind, qualifizierte das Zollamt als bedeutungslos (Randnr. 15).

Der mit Berufung befasste UFS hat schließlich dem EuGH Fragen zu folgenden Bereichen zur Auslegung vorgelegt:

- Analoge Anwendung der Regelung beim Transport auf dem Seeweg innerhalb der Gemeinschaft auf den Verkehr mit einem Drittland
- Bedeutung der Transportdauer auf dem Seeweg im direkten Linienverkehr zwischen Gemeinschaft und Drittland für den Weitertransport im Drittland
- Richtlinienkonforme Erstellung des Transportplans; anderweitiger Nachweis der Einhaltung der Tierschutzvorschriften.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

3.1. Keine analoge Anwendung der Bestimmungen über den Fährverkehr in der Gemeinschaft

Abschnitt 48 Nr. 7 Buchst. b des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG sieht beim Transport auf dem Seeweg im direkten Linienverkehr zwischen zwei geografischen Punkten der Gemeinschaft mit Fahrzeugen, die ohne Entladen der Tiere auf das Schiff verladen werden, vor, dass nach dem Entladen der Tiere im Bestimmungshafen oder in dessen Nähe eine Ruhezeit von zwölf Stunden eingelegt werden muss. Der UFS hat – insbesondere im Hinblick auf das Ziel des Tierschutzes – eine analoge Anwendung dieser Bestimmung beim Drittstaatsverkehr erwogen. Der EuGH lehnt eine analoge Anwendung ab und begründet dies neben dem Wortlaut und systematischen Argumenten auch damit, dass im Linienverkehr innerhalb der Gemeinschaft definitionsgemäß die

Möglichkeit gegeben müsse, die Bedingungen dieser Bestimmung einzuhalten (Randnr. 18 ff, 24).

3.2. Transportdauer auf dem Seeweg grundsätzlich nicht zu berücksichtigen

Der EuGH folgert aus dem Fehlen spezifischer Bestimmungen für den Transport auf Roll-on-roll-off-Fähren und der zur ersten Frage festgestellten Nichtanwendbarkeit von Abschnitt 48 Nr. 7 Buchst. b des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG, dass bei einem Transport auf einer Roll-on-roll-off-Fähre zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland die Transportdauer nicht berücksichtigt werden muss, wenn die Tiere gemäß den Anforderungen von Abschnitt 48 Nrn. 3 und 4⁴ des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG, mit Ausnahme der Transportdauer und der Ruhezeitanforderungen, transportiert werden. Auch sei keine Ruhepause nach dem Entladen des Fahrzeuges vorgesehen. Folglich könne unmittelbar nach dem Entladen der Fahrzeuge im Bestimmungshafen des Drittlands ein weiterer Straßentransportzeitraum gemäß Abschnitt 48 Nr. 4 Buchst. d beginnen, wenn der Transport auf der Roll-on-roll-off-Fähre den in Abschnitt 48 Nr. 7 Buchst. a vorgesehenen Anforderungen entspricht und alle Bedingungen des Abschnitts 48 Nrn. 3 und 4, mit Ausnahme der Transportdauer und der Ruhezeitanforderungen, erfüllt wurden (Randnr. 30 ff).

3.3. Zum Transportplan

Der EuGH folgert aus dem Wortlaut von Art. 5 Teil A Nr. 2 Buchst. d Ziff. i und ii der Richtlinie 91/628/EWG, dass der Transportplan unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem er ausgefüllt wird, die in der Richtlinie 91/628/EWG genannten Formalitäten nur erfüllt, wenn er Vermerke aufweist, die von den mit dem Transport beauftragten Personen stammen und angeben, wann und wo die beförderten Tiere während der Fahrt gefüttert und getränkt wurden (Randnr. 38).

Gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die Richtlinie 91/628/EWG nicht eingehalten worden ist, ohne dass dieser Verstoß jedoch zum Verenden der Tiere geführt hat, habe diese Behörde für die Entscheidung, ob der Verstoß gegen eine Bestim-

⁴ Diese Bestimmungen enthalten Anforderungen an das Transportmittel (wie z.B. ausreichend Einstreu am Boden des Fahrzeuges, angemessene Belüftung) und Zeitabstände für das Tränken und Füttern.

mung dieser Richtlinie zum Verlust, zur Kürzung oder zur Aufrechterhaltung der Ausfuhrerstattung führt, ein gewisses Ermessen. Dieses Ermessen sei jedoch nicht unbeschränkt, da es sich im Rahmen des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 bewegen muss (Randnr. 39 mit Verweis auf das Urteil Viames Agrar Handel und ZVK).

Demgemäß könne die zuständige Behörde also entscheiden, dem Antrag auf Ausfuhrerstattung nicht zu entsprechen, wenn sie der Ansicht ist, dass mit den gesamten vom Ausfuhrer vorgelegten Unterlagen nicht der Nachweis erbracht ist, dass die Richtlinie 91/628/EWG eingehalten wurde (Randnr. 41 f).

Eine solche Entscheidung müsse sich auf objektive und konkrete Umstände betreffend das Wohlbefinden der Tiere stützen, aus denen sich ergibt, dass die dem Erstattungsantrag vom Ausfuhrer beigefügten Unterlagen nicht beweisen können, dass die Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG beim Transport eingehalten wurden; der Ausfuhrer kann jedoch gegebenenfalls den Gegenbeweis erbringen. Die Entscheidung sei auf jeden Fall zu begründen (Randnr. 42 f).

Obwohl der Vermerk wie im Ausgangsverfahren den Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG nicht völlig entspreche, lasse dies dennoch nicht den Schluss zu, dass die Tiere weder gefüttert noch getränkt wurden. Ein vor dem Fährtransport erfolgter Vermerk, wonach die Tiere zu ausreichend bestimmbareren Zeitpunkten gefüttert und getränkt werden, könne den Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG nämlich genügen, sofern feststeht, dass diese Vorgänge tatsächlich stattgefunden haben (Randnr. 44 f).

Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, im Ausgangsverfahren zu prüfen, ob die Tiere angesichts der gesamten vom Ausfuhrer vorgelegten Unterlagen, zu denen der Transportplan und die in Randnr. 15 des vorliegenden Urteils erwähnte eidesstattliche Erklärung gehören, entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG transportiert wurden.

4. Folgeentscheidung

Im Anschluss an das Vorabentscheidungsverfahren hat der Unabhängigen Finanzsenats im Sinne des Berufungswerbers entschieden, da die Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG eingehalten wurden.⁵

18. April 2009
Für den Bundeskanzler:
GEORG LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

⁵ Die Berufungsentscheidung GZ ZRV/0119-Z3K/05 vom 04.12.2008 kann unter der Adresse <https://findok.bmf.gv.at/findok/welcome.do> abgerufen werden.